

Entscheidungsbefugnis²⁴⁰ und Entscheidungsverantwortung voneinander getrennt.

b) Interimistische Regierung

Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, kann sie die Amtsgeschäfte nicht mehr weiterführen. Um eine regierungslose Zeit zu vermeiden, bestellt der Landesfürst «eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung», wobei er auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen kann. Diese hat sich vor Ablauf von vier Monaten im Landtag einer Vertrauensabstimmung zu stellen, «sofern nicht vorher vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag eine neue Regierung ernannt wurde». Rechtsstellung und Befugnisse einer solchen interimistischen Regierung des Fürsten unterscheiden sich nicht von denjenigen der bisherigen bzw. einer auf ordentliche Weise bestellten Kollegialregierung. Dafür steht der Hinweis auf Art. 79 Abs. 1 LV. Es fehlt ihr jedoch die Legitimation des Landtages bzw. der Volksvertretung. Um diesen Mangel zu beheben, hat sie binnen vier Monaten das Vertrauen des Landtages einzuholen. Erhält sie sein Vertrauen nicht, kommt es zur Landtagsauflösung und Neuwahlen.²⁴¹

c) Der politische Charakter der Verantwortlichkeit

Die Regierung oder das einzelne Regierungsmitglied ist dem Landesfürsten und dem Landtag politisch verantwortlich. Die politische Verantwortlichkeit wird auch als «Rechenschafts- und Einstandspflicht» beschrieben²⁴² und reicht bis zum politischen Vertrauensentzug,²⁴³ der unmittelbar die Befugnis zur Ausübung des Amtes erlöschen lässt. Ihr Gegenstand ist politisch bestimmt und die von der Regierung oder den

240 Siehe Art. 89 und 90 LV.

241 Vgl. Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 51 ff. Rz. 86, 87 und 88.

242 Vgl. zur Rechenschafts- und Einstandspflicht Christine Weber, Gegenzeichnungrecht, S. 301 ff., die sich u. a. auf Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 120 ff. bezieht.

243 Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 64 f. mit weiteren Literaturhinweisen.